OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701128/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 7. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des O D, O, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18. Juni 2021, GZ: BHEF/921050001965/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18. Juni 2021, GZ: BHEF/921050001965/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 76/2021, verhängt, weil er am 26. Februar 2021 um 17:23 Uhr als Teilnehmer einer Veranstaltung (Versammlung) in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Veranstaltung gegen die Corona Maßnahmen "Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte" keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 1. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021, in der Zeit vom 18. Februar 2021 bis 27. Februar 2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Straferkenntnis ist in einigen Punkten in Frage zu stellen.

Grundsätzlich ist in der österreichischen Gesetzgebung (Arbeitsrecht) festgehalten dass ein Arbeitsmediziner das tragen einer FFP2 Maske als tauglich befinden muss, dies wurde niemals bei keinem mir bekannten Fall gemacht???

Weiters gefährde ich meine eigene Gesundheit (Hypoxie) durch das längere Tragen einer oben erwähnten Maske.

1. Werde ich als Person bzw. mein Gesundhetszustand von Ihnen von vorn herein als potentiell Krank eingestuftdas jeglicher Rechtsgrundlage und
Evidenz entbehrt

2. Ein tragen von Masken unter freien Himmel ist ein grober Unfug welche auch von zahlreichen Wissenschaftlern als unsinnig und zwecklos eingestuft wird!

3. SInd bei den Veranstaltungen an denen ich bestraft wurde ohnehin unmittelbar keine Persnen aufgehalten, dies entnehmen Sie bitte der Teilnhemerzahl der angezeigten Veranstaltung plus der Fläche.

4. Die WHO hat COVID 19 mit eine mttelstarken Grippe gleichgesetzt meines wissen nach wurde noch nie vorher bei einer Grippewelle ein Mundschutz verordnet somit ist diese ganzen Verordungen als unwissenschaftlich und willkürlich einzustufen.
5. Die von Ihnen als Argument der Überlastung des Gesundheitssystem vorzubeugen basiert schlichtweg auf Vermutungen und Modellrechnungen die jeglicher Grundlage entbehren, zu keiner Zeit hat Österreichweit eine Überlastung des Gesunheitssystem stattgefunden, punktuell in wenigen Krankenhäusern ja.
6. Der VFGH hat viele der Verordungen als Rechtswidrig gekippt auch das tragen von Masken in geschlossenen und im Freien.
Ich bitte SIe hiermit das Verfahren einzustellen.
Liebe Grüße
O D“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Vom Beschwerdeführer unbestritten und im Grunde der Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ. vom 2. März 2021 samt beigelegten Aufnahmeblatt ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 26. Februar 2021 um 17:23 Uhr an einer Versammlung, nämlich dem Schweigemarsch gegen Coronamaßnahmen „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, teilgenommen hat, somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten hat und keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen hat. Es ist somit der Sachverhalt erwiesen und zu keiner Zeit im Verfahren vom Beschwerdeführer bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 104/2020, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist,
1) einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,

2) an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3) auf bestimmte Personen– oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 13 Abs. 3 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 76/2021, sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, nicht untersagt (Z 2).

Gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes, den der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt hat, und der im Übrigen auch durch seine Argumentation in der Beschwerde zum Ausdruck kommt, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung erfüllt, zumal er den näher bezeichneten Veranstaltungsort betreten hat und keine FFP2-Maske getragen hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat zu seiner Entlastung nichts vorgebracht und hat daher nicht geltend gemacht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist daher auch von Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG auszugehen und daher die subjektive Tatseite erfüllt.

5.3. Zum Beschwerdevorbringen ist auszuführen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm behaupteten verfassungsrechtlichen Bedenken zu untermauern. Es sind auch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden und stehen daher noch in Geltung und sind einzuhalten. Die vom Beschwerdeführer ausgeführten gesundheitsbezogenen Bedenken wurden vom Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber in die Entscheidung einbezogen. Wissenschaftlich fundierte Gegenargumente wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Es sind daher bei der Teilnahme der Veranstaltung die vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG ist ein Strafrahmen bis 500 Euro vorgesehen. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung insbesondere auf die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Gesundheit der Bevölkerung Bezug genommen und in die Strafbemessung einbezogen. Daraus ergibt sich auch ein gewichtiger Unwert der Tat. Auch hat die belangte Behörde auf das vom Beschwerdeführer angegebene Nettoeinkommen von monatlich 1.300 Euro und die Sorgepflicht für eine Person Bedacht genommen. Weitere Erschwerungs- oder Milderungsgründe wurden vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht und traten nicht hervor. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise

vorgegangen wäre. Es konnte daher auch die verhängte Geldstrafe, die im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens gelegen ist, sowie auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.

5.5. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 40 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt